



# Leitfaden Kindeswohlgefährdung

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	3
Was ist Kindeswohl? .....	4
Kindeswohlgefährdung – Begriffsklärung und Beispiele .....	4
Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung .....	5
Kindeswohlgefährdung durch Gewalt .....	6
Körperliche Misshandlungen .....	6
Psychische Misshandlungen .....	6
Miterleben von Gewalt zwischen Bezugspersonen .....	7
Sexuelle Gewalt.....	7
Gesetzliche Grundlagen .....	8
Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) .....	8
§ 8b Abs. 1 SGB VIII Beratungsanspruch .....	9
§ 8a SGB VIII.....	9
Gewichtige Anhaltspunkte .....	9
Anhaltspunkte in der Grundversorgung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen: .....	11
Anhaltspunkte in der Familiensituation: .....	11
Anhaltspunkte in der Entwicklung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen:.....	11
Anhaltspunkte in der Erziehungssituation: .....	12
Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung .....	13
Zusammenarbeit Jugendhilfe / Schule .....	14
Getrennte Wege – gemeinsames Vorgehen .....	14
Schweigepflicht .....	14
Aufgaben einer Insoweit Erfahrenen Fachkraft und wo man sie findet .....	15
Beratung.....	15
Einschätzung.....	15
Klärung .....	15
Empfehlung .....	16
Unterstützung .....	16
Familienstützpunkte im Landkreis Augsburg (Direktlinks) .....	16
Ansprechpersonen Sozialer Dienst am LRA.....	16



Gefährdungsmeldung.....	17
Gibt es weitere Unterstützung zur Gefährdungseinschätzung? .....	18
Hinweise zum Datenschutz.....	18
Anhang - Dokumentenvorlagen .....	19
Dokumentationsbogen für Lehrkräfte beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	19
Mitteilung an das Jugendamt gem. § 4 Abs. 3 KKG.....	22



## Vorwort

Positive Lebensbedingungen und optimale Voraussetzungen für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu schaffen, ist nicht nur gesetzliche Vorgabe, sondern ein wichtiges Anliegen des Landkreises Augsburg.

Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, ist eine Aufgabe, die nur gemeinsam funktionieren kann.

Die Schule als Lebensort für die Kinder und Jugendlichen hat hier eine zentrale Rolle inne. Schüler und Schülerinnen verbringen dort einen großen Teil ihrer Zeit des Tages und die Lehrkräfte nehmen Veränderungen ihrer Schüler schnell wahr.

Die Vernetzung zwischen Jugendhilfe und Schule wird in allen Schulen im Landkreis Augsburg auf unterschiedlichsten Ebenen gelebt. Wichtigster Baustein ist die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit an Schulen.

Der vorliegende Leitfaden soll einerseits den Lehrkräften im Landkreis Sicherheit geben, bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung adäquat zu handeln und zugleich die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule aufzeigen.

Im Landkreis Augsburg haben das Staatliche Schulamt, das Amt für Jugend und Familie und freie Träger der Jugendhilfe (Katholische Jugendfürsorge, St. Gregor Jugendhilfe) gemeinsam diesen Leitfaden entwickelt. So sind die langjährigen Erfahrungen aus unterschiedlichen Verantwortungsbereichen zusammengetragen worden und es ist ein Leitfaden für die Praxis entstanden.

Die Beispiele, bereitgestellten Materialien und genannten Unterstützungsmöglichkeiten sollen ein schnelles und sicheres Handeln zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ermöglichen.

---

Stefanie Mayr  
Leitung des Amtes für Jugend und Familie

---

Thomas Adleff  
Fachliche Leitung staatl. Schulamt



## Was ist Kindeswohl?

Der Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention benennt:

**„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen (...),  
ist das Wohl des Kindes  
ein Gesichtspunkt,  
der vorrangig zu  
berücksichtigen ist.“**

Dies sollte die Grundausrichtung für unsere beruflichen Tätigkeiten in Schule und Jugendhilfe sein. Insofern steht das Wohl des Kindes im Zentrum dieses Leitfadens.

Oftmals erschließen sich die Bedeutungen von Begriffen und deren Erleben von ihrem Gegenteil und ihrer Abwesenheit. Frieden bekommt seine Bedeutung oft erst in Zeiten der Konflikte und Kriege. Liebe wird oft erst dann in ihrer Tiefe verstanden, wenn sie uns abhandengekommen ist. Und so wird auch die Bedeutung des Kindeswohls erst dann real und greifbar, wenn es bedroht oder gar verletzt wird. Auch in diesem Leitfaden wird das Kindeswohl durch seine Verletzlichkeit und Bedrohung beschrieben. Der Versuch, das Wohl der Kinder zu definieren, kann schnell zu langen und differenzierten Abhandlungen führen.

Vielleicht mag es an dieser Stelle genügen, drei wesentliche Bedürfnisse von Kindern zu benennen, um das Kindeswohl zu beschreiben:

- das Bedürfnis nach beständigen, liebevollen Beziehungen
- das Bedürfnis nach körperlicher und seelischer Sicherheit und Wohlbefinden
- das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen und Förderungen

Ergänzend hilft dann auch der Blick auf die 54 Artikel der UN-Kinderrechtskonvention: <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

## Kindeswohlgefährdung – Begriffsklärung und Beispiele

Wenngleich der Begriff der Kindeswohlgefährdung Eingang in das BGB (Bürgerliche Gesetzbuch) und das Sozialgesetzbuch VIII gefunden hat, ist er dennoch ein „unbestimmter Rechtsbegriff“ geblieben. Somit gibt es keine abschließende und klare Definition. Es handelt sich also nicht um einen objektiven Sachverhalt, sondern vielmehr um ein Konstrukt, welches im Alltag immer wieder aufs Neue individuell für jeden Einzelfall in Augenschein genommen und unter Berücksichtigung verschiedenster Aspekte verstanden werden muss.

Was also unter Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung verstanden wird, variiert nicht nur innerhalb der Elternschaft, sondern auch in den Sichtweisen unterschiedlicher Professionen. Es ist deshalb notwendig, überlegt vorzugehen und ein hohes Maß an Reflexion und Kritikfähigkeit gegenüber den eigenen Überzeugungen, Sicht- und Handlungsweisen zu entwickeln.

§ 1666 Abs. 1 BGB definiert die Kindeswohlgefährdung wie folgt:

*„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet **und** sind die Eltern nicht gewillt und in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“*



Der Bundesgerichtshof versucht den Gesetzestext zu interpretieren und hängt damit den Maßstab der Elternrechte sehr hoch.

Demnach liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn *„eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr [vorliegt], dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“*.

Auch dieser Definitionsversuch bleibt weitgehend unbestimmt. Was ist in diesem Zusammenhang eine „erhebliche Schädigung“ und was eine „ziemliche Sicherheit“?

Zur inhaltlichen Definition, was unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen ist, kann auch die positive Frage gestellt werden: „Was braucht ein Kind oder ein Jugendlicher für eine gesunde Entwicklung?“ In den Definitionen wird vom körperlichen, geistigen und seelischen Wohl gesprochen, so dass alle Bereiche der menschlichen Entwicklung und Sozialisation mit ihren Bedürfnissen als gleichwertig anzusehen sind. Zum Wohl eines Kindes gehört demnach nicht nur die Sicherung des Überlebens, sondern auch die Befriedigung der weiteren Bedürfnisse nach Sicherheit, sozialen Beziehungen, Anerkennung sowie Wertschätzung und Selbstverwirklichung. Bei der Einschätzung spielt das Alter bzw. die Entwicklungsphase des Kindes bzw. Jugendlichen eine entscheidende Rolle. Des Weiteren müssen bestehende Beeinträchtigungen oder (drohende) Behinderungen mitgedacht und berücksichtigt werden.

Es kann folglich festgestellt werden, dass unter Kindeswohlgefährdung jede Form von Handeln oder Unterlassen zu verstehen ist, die zu **erheblichen** physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führt, die das hohe Risiko einer Schädigung besitzt oder die Androhung einer Schädigung enthält.

Deutlich wird hier, dass nicht jede Problemkonstellation in diesem Gefährdungsbegriff inkludiert ist. Nichtsdestotrotz ist es im Rahmen von Prävention notwendig, möglichst früh auf auftretende Hilfebedarfe zu reagieren und Unterstützung anzubieten.

## Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung

Das Unterlassen eines fürsorglichen Handelns kann sich auf verschiedenen Ebenen zeigen:

### Physisch

- mangelhafte Hygiene oder medizinische Versorgung
  - z. B. ungepflegter Zustand oder unversorgte Wunden
- unzureichende Versorgung/Übersorgung mit Nahrung und Kleidung
- unzureichende Tagesstruktur

### Erzieherisch bzw. kognitiv

- unzureichende Einflussnahme auf die Erziehung
- keine oder mangelhafte Kommunikation
- fehlende Förderung von Lernen und Spielen
- Vorenthalten altersentsprechender Entwicklungsmöglichkeiten

### Emotional

- keine Vermittlung von Geborgenheit, Liebe und Wertschätzung
- auffällige Bindungsmuster oder Bindungsstörungen
  - z. B. Distanzlosigkeit, hoher Bindungs- und Aufmerksamkeitsbedarf, sozialer Rückzug



### Aufsichtspflicht

- Kind wird allein gelassen
  - z. B. mangelnde nächtliche Aufsicht, chaotische Wohnzustände

### Kindeswohlgefährdung durch Gewalt

Jedes Kind hat nach § 1631 Abs. 2 BGB das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung (und das Zuwiderhandeln wird auch bestraft § 225 StGB). Gewalterfahrungen haben in verschiedensten Formen Auswirkungen auf die psychische und physische Entwicklung von Kindern.

### Körperliche Misshandlungen

Darunter können alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen verstanden werden, die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen. Körperliche Misshandlung umfasst gewalttätige Handlungen wie Prügeln, Schütteln, Treten, Schlagen, Beißen, Stoßen, Würgen oder Zeren, die mit bloßen Händen, anderen Körperteilen oder mit Gegenständen zugefügt werden. Dazu zählen auch absichtliche Verbrennungen mit Zigaretten, Verbrühungen o. ä.

#### Hinweise auf körperliche Misshandlung

- hochaggressives Verhalten als Grundelement der Erziehung
- körperliche Verletzungen, die nicht unfallbedingt sind
- fehlende Übereinstimmung zwischen Verletzung und Beschreibung der Verletzungsursache bzw. des Hergangs
- begründeter Verdacht, dass eine Verletzung absichtlich herbeigeführt oder nicht verhindert wurde

### Psychische Misshandlungen

Bei dieser Misshandlungsform wird den Kindern von Bezugspersonen vermittelt, dass sie wertlos, fehlerhaft, ungeliebt, nicht gewollt oder nur für die Erfüllung von Interessen und Bedürfnissen anderer von Wert sind.

Dazu gehören Handlungen und wiederkehrende Aussagen des Erniedrigens, Herabsetzens, Beschämens, Einschüchterns und Isolierens. In diesem Zusammenhang werden junge Menschen u. U. auch Rahmenbedingungen oder Zuwendungen und damit Erfahrungen vorenthalten, die für eine gesunde emotionale und autonome Entwicklung grundlegend sind. Häufig ist diese Misshandlungsform weniger offensichtlich als körperliche Gewalt und die Folgen können auch erst mit Verzögerung eintreten. Hinzu kommt, dass in der Regel sozial und kulturell unterschiedliche Einschätzungen zu „akzeptablem Verhalten“ von Erwachsenen gegenüber Kindern zum Tragen kommen.

Häufige Folgen psychischer Misshandlung können sein:

- psychische Störungen (z. B. Depressionen)
- langfristige Verminderung von Selbstvertrauen und Selbstkontrolle
- Probleme in sozialen Beziehungen



## Miterleben von Gewalt zwischen Bezugspersonen

Hier handelt es sich um eine indirekte Art von Gewalt, die nicht unmittelbar gegen die Kinder oder Jugendlichen gerichtet ist. Die Kinder werden Zeugen von Gewalt zwischen ihren engsten Bezugspersonen. Als Gewalt wird hier sowohl die körperliche Gewalt als auch die gezielt eingesetzte psychische Gewalt definiert. Die beständige Beschimpfung, Demütigung, massive Abwertung oder Bedrohung in Sprache und Gesten geliebter Bezugspersonen stellt eine immense Belastung für Kinder dar.

## Sexuelle Gewalt

„Sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen oder Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“ Sexuelle Gewalt liegt auch vor, wenn der Wille des Kindes oder des Jugendlichen der sexuellen Handlung nicht entgegensteht. Kinder sind immer unterlegen und können niemals zustimmen, weil ihr Kenntnisstand und ihre gefühlsmäßige Entwicklung das nicht zulassen. Die Verantwortung für den sexuellen Übergriff liegt immer beim Erwachsenen.

Sexuelle Gewalt passiert vor allem im nahen sozialen Umfeld der Kinder und Jugendlichen. Dazu gehören der Freundes- und Bekanntenkreis der Familie, die Verwandtschaft und Nachbarschaft sowie die Familie selbst. Das bedeutet, dass sich in den meisten Fällen der Täter bzw. die Täterin und die Kinder bzw. Jugendlichen kennen. Ein bestehendes Vertrauensverhältnis wird oft ausgenutzt. Die meisten Mädchen und Jungen erkennen deshalb keine Gefahr und können sich kaum schützen oder sind zu jung, um überhaupt gelernt zu haben, welcher Umgang verhältnismäßig ist oder wann es sich um einen Übergriff handelt. Hinzu kommt, dass in einem bestimmten Alter oder bei Menschen mit Beeinträchtigungen bzw. (drohender) Behinderung oft keine hinreichende sprachliche Äußerungsfähigkeit gegeben ist. Oft ahnen auch die Eltern nichts, je näher die übergriffige Person dem Kind steht. Es fällt den Kindern und Jugendlichen unheimlich schwer, sich aus dieser Macht- und Abhängigkeitsstruktur zu lösen und Hilfe zu holen. Vor allem weil sie davon ausgehen, dass ihnen nicht geglaubt wird und sie Hilfe erhalten können.

Formen:

- ohne Körperkontakt (sexualisierte Sprache, gemeinsames Anschauen von pornografischem Material, sich voreinander ausziehen)
- mit Körperkontakt (unfreiwillige Umarmungen und gegenseitige Berührungen)
- massive Formen (Zwang zur Handlung vor anderen wie Selbstbefriedigung, Berührungen der Genitalien des Täters oder der Täterin, Vergewaltigung)



## Gesetzliche Grundlagen

Das staatliche Wächteramt beinhaltet nicht nur die Aufgaben der Behörden (Jugendamt) über das Aufwachsen von Kindern zu wachen, sondern meint auch, dass jede Bürgerin und jeder Bürger sich als Vertreter bzw. Vertreterin des Staates angesprochen fühlen soll. Die gesamtstaatliche Gemeinschaft ist verpflichtet, Kinder zu schützen. Damit sind sowohl (Fach-) Personen der öffentlichen Einrichtungen (Kindertagesstätten, Schulen, Kirchen, Vereine) als auch der medizinische Bereich, die Nachbarschaft und das persönliche Umfeld gemeint.

### Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Abs. 1 KKG ff.

*„Werden (...) Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“*

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit Erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.





## § 8b Abs. 1 SGB VIII Beratungsanspruch

1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine „Insofern Erfahrene Fachkraft“ (siehe S. 15 [„Aufgaben einer ISEF und wo man sie findet“](#) dieses Leitfadens).

## § 8a SGB VIII

1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein (...).

## Gewichtige Anhaltspunkte

Das Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte markiert den Ausgangspunkt, ab dem die verantwortlichen Akteure und Berufsgruppen verpflichtet sind, in den Prozess der Sachaufklärung einzusteigen. Regelhaft erfolgt die Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und ggfs. Erziehungsberechtigten (z. B. Stiefeltern, Partner eines Elternteils, Großeltern, Pflegepersonen) sowie der betroffenen Kinder und Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte sind konkrete Beobachtungen und ernstzunehmende Hinweise zu Handlungen von Sorgeberechtigten und/oder deren Unterlassen und/oder Lebensumstände,



die das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährden. Dabei muss nicht zwangsläufig ein einzelner Aspekt für sich genommen eine Gefährdung anzeigen.



Es genügt vielmehr, dass durch das Hinzutreten weiterer gefährdungsrelevanter Umstände ein Komplex von Anhaltspunkten entsteht, der (erst) in seiner Gesamtheit auf eine Kindeswohlgefährdung hinweist.

Bei Kindern und Jugendlichen mit (chronischen) Erkrankungen und/oder Behinderungen besteht eine besondere Herausforderung darin, zwischen den Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und behinderungsbedingten Verhaltensweisen bzw. Merkmalen zu unterscheiden. In diesem Zusammenhang muss auch eingeschätzt werden, inwiefern die elterlichen Anpassungsprozesse an die Behinderung des Kindes gelingen bzw. fehllaufen.

Was sind sog. gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes/Jugendlichen?

### Anhaltspunkte in der Grundversorgung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen:

- Erforderliche ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen.
- Die Versorgung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen mit Essen und Trinken ist nicht ausreichend sichergestellt.
- Die Körperpflege und Hygiene des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen ist unzureichend.
- Die Bekleidung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen ist nicht angemessen bzw. nicht witterungsentsprechend.
- Die Aufsicht über das Kind bzw. die Jugendliche oder den Jugendlichen ist nur unzureichend gewährleistet.
- Das Kind bzw. die oder der Jugendliche hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf.

### Anhaltspunkte in der Familiensituation:

- Die finanzielle Situation der Familie ermöglicht keine Existenzsicherung.
- Die Eltern stellen keinen angemessenen Wohn- und Schlafraum für das Kind bzw. die Jugendliche oder den Jugendlichen zur Verfügung.
- Die Familienkonstellation birgt erhebliche Risiken für eine ausreichende Versorgung und Betreuung eines Minderjährigen bzw. Risikofaktoren in der Biographie der Familie wirken nach.
- Es liegen ernstzunehmende Verdachtsmomente auf sexualisierte Gewalt vor.
- Die Eltern vertreten konflikträchtige religiöse und/oder extremistische Weltanschauungen.

### Anhaltspunkte in der Entwicklung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen:

- Der Entwicklungsstand des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen weicht erheblich von dem Lebensalter typischen Zustand ab.
- Krankheiten des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen treten ungewöhnlich/unerwartet häufig auf.



- Es gibt deutliche Anzeichen einer psychischen Störung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen.
- Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen und/oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt.
- Dem Kind bzw. der oder dem Jugendlichen fällt es innerfamiliär und/oder in Kindertageseinrichtung, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle schwer, Regeln, Grenzen und Gesetze zu beachten.

#### Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

- Es gibt Anzeichen für häusliche Gewalt.
- In der Familie dominieren aggressive und/oder herabwürdigende Verhaltensweisen gegenüber und/oder zwischen den Kindern bzw. Jugendlichen.
- Die Erziehungsmethoden mindestens eines Elternteils schädigen das Kind bzw. die Jugendliche oder den Jugendlichen.
- Die Eltern ignorieren oder bestrafen die Befriedigung alters- bzw. entwicklungsstandentsprechender Grundbedürfnisse des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen.

# Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



Wo und wie kann ich eine Kindeswohlgefährdung melden? (vgl. S. 17 [Gefährdungsmeldung](#)).

## Zusammenarbeit Jugendhilfe / Schule

*„Ziel der Kooperation ist die Verpflichtung von Jugendhilfe und Schule, im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit, für junge Menschen (...) die frühzeitige und bestmögliche Förderung innerhalb und außerhalb der Schule zu verwirklichen.“<sup>1</sup>*

Die enge fachliche Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule ist die Grundlage dafür, dass auch in Krisensituationen einer möglichen Kindeswohlgefährdung besonnen und professionell zum Wohle des Kindes gehandelt werden kann.

## Getrennte Wege – gemeinsames Vorgehen

Wer einen gewichtigen Anhaltspunkt für eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahrnimmt, ist für den weiteren Verlauf der Gefährdungseinschätzung, der anzubietenden Hilfestellungen und der möglichen Sicherheit für das Kind verantwortlich. Wenn es sich dabei um schulische Kräfte handelt (fallführende (Lehr-)Kraft), dann bleibt bei dieser Person die weitere Fallverantwortung. Sollte es sich um eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Jugendsozialarbeit (JaS) oder der Jugendarbeit (Ja) als fallführende Fachkraft handeln, dann bleibt die Fallverantwortung bei der betreffenden JaS- bzw. Ja-Fachkraft.

Diese Verantwortung soll geteilt werden (kollegiale Beratung), kann aber nicht abgegeben werden. So kann es sein, dass ein Kind einer Lehrkraft von einer möglichen Kindeswohlgefährdung im häuslichen Bereich berichtet, aber der Ja(S)-Fachkraft gegenüber nicht. Dann ist die Lehrkraft gemeinsam mit der Schulleitung in der alleinigen Fallverantwortung. Umgekehrt gilt dies auch. Wenn ein Kind nur der Ja(S)-Fachkraft berichtet, dann bleibt die Fachkraft gemeinsam mit der Teamleitung in der alleinigen Fallverantwortung. Berichtet ein Kind bei beiden gleichermaßen, dann sind beide Fachkräfte in der jeweiligen Verantwortung (Schule und Jugendhilfe).

Wenn auch die beiden Bereiche Schule und Jugendhilfe jeweils für sich zu sehen sind und ihre jeweilige Fallverantwortung zu übernehmen hat, so ist es doch im Sinne des betroffenen Kindes und der Personensorgeberechtigten notwendig, dass sich die jeweiligen Kooperationspartner in ihrem Vorgehen abstimmen. Im Idealfall und unter Einhaltung der Schweigepflicht geschieht dies fortlaufend und auf allen Ebenen, soweit dies dem Wohl des Kindes dienlich ist.

## Schweigepflicht

Schule und Jugendhilfe unterliegen beide der Schweigepflicht. Diese ist auch im Zusammenhang einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls nicht außer Kraft gesetzt. Erst bei einer Meldung an das Amt für Jugend und Familie wird die Schweigepflicht (gegenüber dem Amt) aufgehoben.

Deshalb ist es hilfreich, frühzeitig mit den Eltern zu kooperieren und eine Schweigepflichtentbindung für den Austausch von Schule und Jugendhilfe einzuholen.

Sollte keine Schweigepflichtentbindung erteilt werden, dann dürfen sich Schule und Jugendhilfe im konkreten Fall auch nicht austauschen.

---

<sup>1</sup> Vgl. [www.stmas.bayern.de](http://www.stmas.bayern.de)



Das Recht des Kindes, sich an seine Lehrkraft und an das Beratungsangebot der Ja(S)-Kraft zu wenden, ist davon immer unberührt.

### Aufgaben einer Insoweit Erfahrenen Fachkraft und wo man sie findet

Die „Insoweit Erfahrene Fachkraft“ (ISEF) kann im Verlauf der Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung in verschiedener Hinsicht zur Seite stehen.

### Beratung

Im Rahmen der Gefährdungs-Einschätzung ist sie beratend hinzuziehen, insbesondere in der Abklärungsphase, ob eine Gefährdungs-Meldung im Sinne des §8a/b SGBVIII und des §4 KKG an das Amt für Jugend und Familie zur Abwendung einer möglichen Kindeswohlgefährdung notwendig ist.

Die ISEF übernimmt dabei keine Fallverantwortung. Diese bleibt bei der fallführenden Lehrkraft/Fachkraft und der jeweiligen Leitung. Deshalb können ISEF-Beratungen auch nur in anonymisierter Form (Name und weitere Personendaten dürfen nicht genannt werden) durchgeführt werden.

### Einschätzung

Die ISEF verfügt über zertifizierte Qualifikationen und festgelegte Voraussetzungen (Berufsausbildung, Fortbildung, Praxiserfahrung, Beratungskompetenz), um bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos zu unterstützen.

Sie hilft dabei,

- die eigene Rolle
- die eigenen Gefühle den Eltern und Kindern gegenüber
- die eigene Haltung als Helfer/in
- das Selbstverständnis des Kinderschutzes

zu reflektieren und professionell zu handeln. Dabei ist es hilfreich, dass die ISEF nicht in den Fall eingebunden ist, Eltern und Kinder nicht kennt. So kann die notwendige professionelle Neutralität und Distanz gewahrt werden.

### Klärung

Gemeinsam mit der ISEF wird darauf geachtet, ob im Rahmen der Gefährdungseinschätzung

- die Sorgeberechtigten einbezogen wurden,
- das betroffene Kind einbezogen wurde,
- die angebotenen Hilfen geeignet sind, um die Gefährdung abzuwenden,
- die möglicherweise angenommene Hilfe ausreichend ist
- oder ob eine sofortige Kinderschutzmaßnahme durch das Amt für Jugend und Familie erforderlich ist.



## Empfehlung

Die ISEF wird eine Empfehlung aussprechen, ob eine Meldung nach §8a/b zum Schutz des Kindes erforderlich ist oder nicht. Diese Empfehlung ist nicht verbindlich. Die fallführende Lehr- bzw. Fachkraft und die jeweils zuständige Leitung müssen eigenständig entscheiden. Sie können die Empfehlung annehmen oder auch nicht.

## Unterstützung

Die ISEF hilft auf Nachfrage gerne dabei, eine den Anforderungen sachgerechte Meldung nach §8a/b zu formulieren.

## Familienstützpunkte im Landkreis Augsburg (Direktlinks)



Hier finden Sie Ihre regionale ISEF Ansprechperson.

[Familienbüro auf dem Lechfeld](#)

[Familienbüro Bobingen](#)

[Familienstation Diedorf](#)

[Familienstation Dinkelscherben](#)

[Familienstation Fischach](#)

[Familienstation Gersthofen](#)

[Familienbüro Königsbrunn](#)

[Familienhilfe Langweid](#)

[Familienzentrum Meitingen](#)

[Familienstation Neusäß](#)

[Familienbüro Schwabmünchen](#)

[Haus der Familie Stadtbergen](#)

[Familienstation West \(Zusmarshausen\)](#)

## Ansprechpersonen Sozialer Dienst am LRA



Unter diesem QR-Code erreichen Sie die Informationsseite des Sozialen Dienstes am Landratsamt Augsburg, wo neben den Aufgaben und den landkreisweiten Beratungsstellen auch die regionalen Zuständigkeiten im Landkreis aufgeführt sind.

(Direktlink auf die Webseite: [Hier klicken](#))





## Gefährdungsmeldung

Die Gefährdungsmeldung ist dem Jugendamt schriftlich zu übermitteln (hierfür kann die [Vorlage](#) im Anhang verwendet werden). Insbesondere die Angabe der folgenden Daten ist hierbei essentiell:

- Daten des Kindes (Name, Geburtsdatum, gewöhnlicher Aufenthaltsort)
- Daten der Personensorgeberechtigten (Namen, Anschriften, Kontaktdaten, Sorgerechtsregelung)
- möglichst detaillierte Beschreibung der Situationen, aus denen die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung abgeleitet wurden
- Ergebnisse bereits stattgefundener kollegialer und ISEF-/8b-Beratungen
- Ergebnisse der Gespräche mit Kind und Eltern

Was passiert mit der Meldung im Jugendamt?

- Mit Eingang der schriftlichen Meldung (im akuten Notfall auch telefonisch) übernimmt das Jugendamt die Fallverantwortung gemäß § 8a SGB VIII.
- In einem ersten Schritt wird in einer kollegialen Erstbewertung eingeschätzt, ob der formelle Prozess der Gefährdungseinschätzung eingeleitet wird.
- Es wird dann eine Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte durchgeführt. In diesen Prozess sind die Erziehungsberechtigten und die Kinder/Jugendlichen einzubeziehen (soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen in Frage steht).
- Es ist festzustellen, mit welcher Dringlichkeit sich das Jugendamt einen unmittelbaren Eindruck (Hausbesuch, Gespräch an der Schule) von dem Kind/Jugendlichen und seiner persönlichen Umgebung verschaffen muss.
- Es muss die Entscheidung getroffen werden, inwieweit für die Sachverhaltsaufklärung die Melder oder Berufsheimnisträger bzw. Dritte einbezogen werden.
- Das Jugendamt prüft **immer und vorrangig**, ob zur Abwendung der Gefährdung Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe geeignet und erforderlich sind. Diese sind verpflichtend den Erziehungsberechtigten anzubieten und es ist auf die Inanspruchnahme hinzuwirken. (Hierzu zählen u. a. Gesundheitshilfen oder Eingliederungshilfen.)
- Reichen diese Maßnahmen nicht aus bzw. sind die Eltern nicht in der Lage oder bereit, die Hilfen anzunehmen, sind weitergehende Maßnahmen (z. B. die Anrufung des Familiengerichtes oder die Inobhutnahme) zu ergreifen.
- Das Jugendamt gibt den meldenden Personen (Lehrkraft, Schulleitung) gem. § 4 Abs. 1 KKG eine zeitnahe Rückmeldung (mit Formblatt), ob es die gewichtigen Anhaltspunkte bestätigt sieht und ob es zum Schutz der Kinder tätig geworden ist und noch tätig ist. Aus Datenschutzgründen dürfen hier keine Inhalte der Gefährdungseinschätzung weitergegeben werden.



## Gibt es weitere Unterstützung zur Gefährdungseinschätzung?

Es gibt eine Fülle weiterer Informations- und Unterstützungsangebote, die über unterschiedliche Wege zu erreichen sind, wie z. B.:

- JaS/JA
- Familienbüros
- ISEF
- Beratungslehrkräfte / Schulpsychologen
- Mobiler Sonderpädagogischer Dienst (MSD)

## Hinweise zum Datenschutz

Die Schule verpflichtet sich zur Einhaltung einschlägiger datenschutzrechtlicher Vorschriften. Im Fall einer Kindeswohlgefährdung sind die in § 4 Abs.1 KKG befugte, das Jugendamt zu informieren und die erforderlichen Daten mitzuteilen.



## Anhang - Dokumentenvorlagen

### Dokumentationsbogen für Lehrkräfte beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Schule	
Klassenlehrkraft	
Datum	

	Name, Vorname	Geburtsdatum
Kind		
Adresse		

Sorgeberechtigte	Mutter	Vater
Name, Vorname		
Geburtsdatum		
Adresse		

1. Beschreibung des Gefährdungsverdacht:	am:
weitere Beteiligte:	
<b>Es besteht der Verdacht auf</b>	
<input type="checkbox"/> Körperliche Gewalt/Miterleben häuslicher Gewalt	<input type="checkbox"/> Psychische Gewalt
<input type="checkbox"/> Verwahrlosung/Vernachlässigung/Aufsichtspflichtverletzung	<input type="checkbox"/> Sexuelle Gewalt
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

2. Kollegialer Austausch zwischen			
<input type="checkbox"/> Klassenlehrkraft	<input type="checkbox"/> Weitere das Kind unterrichtende Lehrkräfte		
<input type="checkbox"/> JAS-Fachkraft	<input type="checkbox"/> Beratungslehrkraft		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
am:	am:	am:	am:
Ergebnis:			



Wer macht was bis wann?

**3. Information an die Schulleitung**  
(bitte ankreuzen)

am:

Dokumentationsbogen in Kopie

Gespräch über den aktuellen Stand

**4. Kontaktaufnahme mit dem Kind/Jugendlichen**

am:

Ergebnis:

Antworten/Reaktionen des Kindes/Jugendlichen:

**5. Gespräch mit Erziehungsberechtigten und innerschulischen Ansprechpersonen wie Schulleitung, Klassenlehrkraft, weitere Fachkräfte**

am:

Gesprächsteilnehmer:

Gesprächsinhalte:

Problemeinsicht/Kooperationsbereitschaft/Einschätzung der Eltern:

Angebote der Schule:

Vereinbarungen:

Schweigepflichtentbindung liegt vor:  ja  nein

**6. Verdacht ausgeräumt:**



<input type="checkbox"/>	ja	➔ Gefährdungseinschätzung geschlossen
<input type="checkbox"/>	nein	➔ Prüfung weiterer Handlungsbedarf (z. B. Einhaltung von Vereinbarungen durch die Eltern)
<input type="checkbox"/>	nein	➔ Gefährdung liegt vor, <b>weiter mit Punkt 7</b> (Meldung)

**7. Gegebenenfalls Gefährdungsmeldung durch Schulleitung oder Lehrkraft  
(mit Anlage Meldeformular)**

Gefährdungsmeldung direkt an die Faxnummer: 0821 3102 1215

geschickt am:

von:

**Beratung nach § 8b SGB VIII**

**(anonymisierte Beratung kann bei Schritt 1 bis 6 in Anspruch genommen werden)**

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- [Familienstützpunkte](#) im Landkreis Augsburg
- Amt für Jugend und Familie Landkreis Augsburg
- Insoweit Erfahrene Fachkraft – über Familienstützpunkte oder Amt für Jugend und Familie Landkreis Augsburg

Beratung hat stattgefunden am:

mit:

Ergebnis der Beratung:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Lehrkraft/Schulleitung



Mitteilung an das Jugendamt gem. § 4 Abs. 3 KKG

**An:**

Amt für Jugend und Familie  
 Fachbereich 21  
 Prinzregentenplatz 4  
 86150 Augsburg  
 Fax: 0821 3102 1215

Schule	
Schulleitung, Lehrkraft (mit Kontaktdaten)	
Datum	

Kind(er)	Kind 1	Kind 2
Name, Vorname		
Geburtsdatum		
Adresse		

Sorgeberechtigte	Mutter	Vater
Name, Vorname		
Geburtsdatum		
Adresse		

Anlass, Vorfall, Beobachtung gewichtiger Anhaltspunkte (siehe Leitfaden);  
 mit Zeitangaben:

Es besteht der Verdacht auf			
<input type="checkbox"/>	Körperliche Gewalt/Miterleben häuslicher Gewalt	<input type="checkbox"/>	Psychische Gewalt
<input type="checkbox"/>	Verwahrlosung/Vernachlässigung/ Aufsichtspflichtverletzung	<input type="checkbox"/>	Sexuelle Gewalt
<input type="checkbox"/>	Sonstiges:		

Bereits getroffene Maßnahmen und Ergebnisse (mit Zeitangabe):



--

Beteiligung der Sorgeberechtigten sowie des Kindes, Art der Beteiligung und Ergebnis (wann und wie) und Aussagen zur Kooperationsbereitschaft und Problemeinsicht:

--

Ressourcen der Sorgeberechtigten zur Abwendung der Gefährdung:

Persönliche Ressourcen und Kompetenzen	
Soziale Ressourcen (Beziehungen)	
Materielle Ressourcen	
Infrastrukturelle/institutionelle Ressourcen	



<b>Weitere Beteiligte oder Betroffene, andere beteiligte Fachkräfte, Institutionen:</b>

<b>ISEF-Beratung nach §8b SGB VIII wann und mit wem?</b>	
<b>Ergebnis der Beratung:</b>	

<b>Schulleitung informiert bzw. eingebunden:</b>	<input type="checkbox"/>	ja	am:
--	--------------------------	----	-----

<b>Lösungsvorschläge, Ideen für Maßnahmen, die nicht von der Schule umsetzbar sind, etc.</b>

<b>Weitere Absprachen zwischen Schule und SD erforderlich</b>					
<input type="checkbox"/>	sofort	<input type="checkbox"/>	im Laufe des Tages	<input type="checkbox"/>	spätestens am:

- Folgende Dokumente werden mitgeschickt:
- Dokumentationsbogen
  - Dokumentation ISEF-Beratung nach § 8b SGB VIII
  - Sonstiges:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schulleitung/meldende Lehrkraft